

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 426/10 B

L 20 R 261/07 (Bayerisches LSG)
S 13 R 682/04 (SG Würzburg)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern,
Friedenstraße 12/14, 97072 Würzburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. März 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 10. November 2010 wird
als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Mit Urteil vom 10.11.2010 hat es das Bayerische LSG abgelehnt, die Rücknahme der Übergangsgeldbewilligung für eine Fortbildung und die damit verbundene Rückforderung von Übergangsgeld aufzuheben.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung wurde Beschwerde zum BSG eingelegt. In der Beschwerdebegründung werden die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (I.) und ein Verfahrensmangel (II.) geltend gemacht.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil kein Zulassungsgrund ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG*),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*aaO Nr 2*) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*aaO Nr 3*).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 I. Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN; Fichte in Breitzkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 41*).



- 7 Der Kläger hält die Fragen für grundsätzlich bedeutsam,
1. ob er "erkennen konnte, dass das Überbrückungsgeld rechtswidrig an ihn gezahlt worden ist",
 2. "ob die Überwachung von Zahlungseingängen staatlicher Hilfeleistungen grundsätzlich delegierbar ist" und
 3. "ob die Überwachung von Geldeingängen staatlicher Leistungen an den Ehegatten übertragen werden kann und ob in diesen Fällen das Verschulden der Eheleute gegenseitig zugerechnet wird"?
- 8 Mit diesen Fragen hat er die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht dargetan. Denn sie lassen schon völlig offen, welche gesetzlichen Tatbestandsmerkmale welcher revisiblen (Bundes-)Normen (*vgl § 162 SGG*) mit Blick auf welche Bestimmungen ausgelegt werden sollen, um die Rechtseinheit zu wahren oder das Recht fortzubilden. Im Übrigen kann die erste Frage schon deshalb keine Breitenwirkung erzielen, weil sie nicht abstrakt formuliert, sondern allein auf die individuelle Situation des Klägers zugeschnitten ist und deshalb nicht generell, sondern nur anhand der besonderen Umstände des Einzelfalls beantwortet werden kann.
- 9 Soweit der Kläger in der weiteren Beschwerdebegründung zur zweiten Frage und zum ersten Teil der dritten Frage den Wortlaut des § 1413 BGB wiedergibt und zum zweiten Teil der dritten Frage auf §§ 277, 278 BGB verweist, zeigt er nicht hinreichend auf, warum sich die Antworten nicht unmittelbar aus den zitierten Vorschriften (*vgl dazu BSG SozR 1300 § 13 Nr 1; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 7 RdNr 8*) oder aus höchstrichterlicher Rechtsprechung ergeben, die aufgeworfenen Probleme mithin noch ungeklärt bzw weiterhin klärungsbedürftig sind. Der Kläger behauptet noch nicht einmal, dass zum angesprochenen Problemkreis keine höchstrichterliche Rechtsprechung existiere.
- 10 II. Auch die Verfahrensrüge hat keinen Erfolg. Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel iS der vorliegend einschlägigen Bestimmungen des SGG vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG*), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß *§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG* kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.



- 11 Soweit der Kläger eine Verletzung des Amtsermittlungsgrundsatzes nach § 86 VwGO rügt, zeigt er schon nicht auf, warum das LSG gegen diese Vorschrift verstoßen haben könnte, obwohl sie im sozialgerichtlichen Verfahren weder direkt noch entsprechend (§ 202 SGG) anwendbar ist. Sofern damit sinngemäß eine Verletzung der Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) geltend gemacht werden soll, hat der Kläger die besonderen Anforderungen dieser Rüge nicht beachtet. Denn er gibt schon nicht an, wo der behauptete Beweis Antrag aufzufinden sei noch behauptet er wenigstens, diesen Antrag bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem LSG durch entsprechenden Hinweis zu Protokoll aufrechterhalten zu haben (*stRspr vgl zB BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11 mwN*). Der Sinn dieser Anforderungen ist es, dass - ohne gesonderte Ermittlungen - auch für das Rechtsmittelgericht klar ist, welche Anträge nach dem Ergebnis des Sach- und Streitstands und der Auffassung eines Beteiligten beim Schluss der mündlichen Verhandlung vom Gericht noch zu behandeln (gewesen) sind (*vgl BSG Beschluss vom 25.9.2007 - B 13 R 377/07 B - Juris RdNr 6; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 S 21*). Diesen Anforderungen wird der Beschwerdevortrag nicht gerecht.
- 12 Soweit der Kläger schließlich ein Mitverschulden der Beklagten thematisiert, rügt er die sachliche Richtigkeit des Berufungsurteils. Auf die vermeintliche Unrichtigkeit der angefochtenen Entscheidung kann die Nichtzulassungsbeschwerde jedoch nach § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG nicht gestützt werden.
- 13 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*vgl § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG*).
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

